

Vereinssatzung des Vereins: „Förderung des Schutzes unserer natürlichen Ressourcen e.V.“

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Förderung des Schutzes unserer natürlichen Ressourcen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz wird im Gründungsprotokoll ausgewiesen: Frühlingstr. 13 90537 Feucht

§2 Mitgliedschaft:

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person oder Organisation bzw. Verband möglich, welche die Grundwerte: Recht auf Leben, auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit und den Geist einer freiheitlichen Gemeinschaft bei gegenseitiger Hilfestellung in der Gemeinschaft mittragen.

§3 Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Dieser Verein soll vor allem seine Mitglieder fördern und betreuen, im Sinne des §21 BGB. Seine Ziele sind: Informationen sowie weitere Dienstleistungen Dritter kostenlos prüfen ggfls. beschaffen, welche der Förderung des Naturschutzes, der Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, auch einer kulturellen Zusammenarbeit dient; dieses auch im Verbund bzw. vernetzt mit anderen Personen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden.

Der Verein steht Anderen nicht nur durch sein Öffentlichkeitsarbeit (Tagungen, Workshops, Vorträge) sondern auch als Partner entsprechend seiner formulierten Ziele (§3 Abs.1 & 2) zur Seite.

2. Der Verein beabsichtigt die Ziele in erster Linie durch die Einrichtung von Bildungs-/ Kommunikationsmedien bzw. -zentren - wie beispielsweise durch die Website, mittels Emailverteiler, Diskussionsforen, Publikationen, etc. zu verwirklichen und dafür sollen Gelder wie z.B. Fördergelder verwendet werden.

=> Förderung des bewußten und damit gesunden Lebens inkl. Unterstützung bei der Vermeidung von Leid sowie jeglicher Schädigung der Natur ebenso wie die von Mensch und Tier.

=> Förderung, ggfls. Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten bzw. des Austauschs und der Zusammenarbeit der Entwickler untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen wie z.B. Universitäten & all dies international ausgerichtet, weshalb der Verein berechtigt ist, weltweit Zweigstellen zu eröffnen;

durch diese, seine internationale Ausrichtung unterliegt der Verein den internationale anerkannten, gültigen Gesetze, wie die Charta der Menschenrechte und das internationale Völkerrecht, wobei hierdurch die national gültige Gesetze nicht angetastet werden.

=> Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder durch Dozenten und Spezialisten.

=> Jedes Mitglied in besonderem Maße wie folgt zu fördern und bei der Umsetzung zu unterstützen:

=> - als Förderer von Wissenschaft und Forschung bzw. bei der Entwicklungszusammenarbeit

=> - seine Rechte und Pflichten gegenüber den nachfolgenden Generationen zu kennen & wahrzunehmen

=> - seine bestehenden Fähigkeiten und gegebene Wissensbasis gerade in der hier zusammenkommen

- den Gemeinschaft zu vertiefen und zu erweitern (sog. Blick über den Tellerrand).

=> - sowohl als Gewerbetreibender als auch als Verbraucher sowie als Mitglied seine Gedanken und Interessen allein oder zusammen mit anderen zu kommunizieren und zu vertreten.

=> mit der Durchführung von fachspezifischen Tagungen, Seminaren und Treffen - und damit den gewünschten Austausch sowie die umfassende und vollständige Verbreitung von Erfahrung & Wissen

=> Existenzgründungen zu fördern und Gründer mit innovativen Ideen zu unterstützen

=> Die Beratung bewegt sich nicht im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.

§4 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Mittel können zur Projektförderung, welche im Einklang mit dem Vereinszweck sind, verwendet werden; Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein deckt seine Kosten insbesondere durch Einnahmen der Projektbetreuung, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Dienstleistungen und Einnahmen bei Veranstaltungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Person mit dem abgewiesenen Aufnahmeantrag hat das Recht auf eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung; hier entscheidet die 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§6 Dauer der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedsdauer beträgt min. 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat bzw. bei grobem Satzungsverstoß.

§7 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt. Die Gründungsmitglieder sind davon befreit.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss bzw. durch den Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person.

§10 Die Organe des Vereins sind:

- A. Der aus 3 Personen bestehende Vorstand (das Präsidium).
- B. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, einen Senat einzuberufen.

§11 Der Vorstand (Präsidium):

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außer gerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl (Wiederwahl ist mögl.) fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Einkünfte, um z.B. die Kosten für Personal abzufangen, kann der Verein beispielsweise durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Verträge mit Partnern erhalten.

§12 Der Senat:

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat zur Seite, sobald dieser vom Präsidium einberufen wurde und besteht aus bewährten Mitgliedern . Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands:

- A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder 2/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.
- B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst

§14 Mitgliederversammlung (generell nicht öffentlich):

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen, wobei die Nutzung von elektronischen Medien gestattet ist.

In der Tagesordnung müssen:

- A. Die Erstattung des Jahresberichtes,
- B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und
- C. Soweit erforderlich, Wahlen (nicht geheim, sofern dieses nicht ausdrücklich gewünscht wird) vorgesehen sind. Beachtung findet hier §11.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wenn weniger als 1/3 der Mitglieder dem Aufruf gefolgt sind, kann sofort im Anschluss an diese Sitzung eine erneute einberufen werden, welche auch mit weniger als 1/3 der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung hat aus ihren Mitgliederreihen zwei Personen zu bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§16 Beitragsverwendung:

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die §2 und §14.
Der Beitrag ist für Verwaltungskosten zu verwenden.

§17 Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Vermögensempfänger (z.B. anderen Verein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung § 3 zu verwenden hat. Alternativ verfügen wir bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, dass das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung § 3 zu verwenden hat (zweckgebundene Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit).

§18 Schlussbestimmung:

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins als nicht gewinnorientierte Einrichtung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.